

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

52. Jahrgang – 25. April 2024 – Nr. 19

Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Stadtplanung
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Stadtplanung)

vom 23. April 2024

Herausgeber: Präsidium der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Justizariat, Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Campusallee 12, 32657
Lemgo

**Studiengangsprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Stadtplanung
an der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(SPO Stadtplanung)**

vom 23. April 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1275), hat die Technische Hochschule Ostwestfalen- Lippe (im Folgenden: TH OWL) die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang, Lehr- und Prüfungssprache

II. Studienbegleitende Prüfungen

- § 5 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 6 Auslandsstudiensemester oder Praxissemester

III. Bachelorprüfung

- § 7 Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung
- § 8 Thesis
- § 9 Zulassung zur Thesis
- § 10 Präsentation mit Kolloquium
- § 11 Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

IV. Schlussbestimmungen

- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1 Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Stadtplanung

Anlage 2 Wahlpflichtmodule

Anlage 3 Englische Übersetzung der Anlagen 1 und 2

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsprüfungsordnung (im Folgenden: SPO) gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnungen der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe (im Folgenden: ATPO) in der jeweils aktuellen Fassung als Prüfungsordnung.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Stadtplanung soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und künstlerisch-gestalterischen Kenntnisse sowie die methodischen Fähigkeiten als zentrale Voraussetzung zur Tätigkeit in den Berufsfeldern der Stadtplanung so vermitteln, dass sie zur Anwendung wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu sozial, ökonomisch und ökologisch verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Studienziel des Bachelorstudiengangs Stadtplanung ist die national anerkannte Befähigung zum Stadtplanerberuf sowie die international anerkannte Berufsqualifikation nach der europäischen Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BARL).
- (3) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die für eine Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlich-technischer, künstlerisch-gestalterischer und planerisch-organisatorischer Erkenntnisse und Methoden zu arbeiten. Die Bachelorprüfung ermöglicht den Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang.

§ 3

Bachelorgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“

verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studiumumfang, Lehr- und Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung acht Semester.
- (2) Das Studienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Praxissemester, Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 240 Credits zu erwerben.
- (3) Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt. Es ist auch möglich, nur Teile der Lehrveranstaltungen in englischer Sprache anzubieten. Die Festlegung erfolgt in der Modulbeschreibung. Prüfungssprache ist im Regelfall Deutsch. In den Modulen, in denen nach der Modulbeschreibung Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden, kann die Prüfung auf Antrag der zu prüfenden Person und mit Zustimmung der oder des Lehrenden auch in englischer Sprache durchgeführt werden

II. Studienbegleitende Prüfungen

§ 5

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

Durch Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters auf Wiederholer:innen beschränkt werden. Als Wiederholer:innen sind nur solche

zu prüfende Personen anzusehen, die im jeweiligen vorhergehenden Prüfungstermin eines Semesters die entsprechende Prüfungsleistung abgelegt aber nicht bestanden haben. Dies gilt unabhängig davon, ob ein zweiter Prüfungstermin eines Semesters ggf. erst zu Beginn des Folgesemesters stattfindet.

§ 6

Auslandsstudiensemester oder Praxissemester

- (1) Studierende des Bachelorstudiengangs Stadtplanung müssen ein Auslandsstudiensemester oder ein Praxissemester absolvieren.
- (2) Das Auslandsstudiensemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 24 Credits Studienleistung.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im fünften Semester abgeleistet und umfasst mindestens 18 Wochen. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Berufsfeldes heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu überprüfen und anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Die Studierenden sollen Erfahrungen in der interdisziplinären Arbeit sammeln und sich so auf das weitere Studium und den späteren Einsatz in der Berufspraxis vorbereiten.
- (4) Zum Auslandsstudiensemester oder Praxissemester wird auf Antrag zugelassen, wer alle studienbegleitenden Prüfungen in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodulen der ersten drei Semester sowie mindestens zwei Pflichtmodule des vierten Semesters bestanden hat.
- (5) Über Ausnahmen sowie über die Anrechnung und die Zulassung zum Auslandsstudiensemester oder Praxissemester und die Genehmigung des jeweiligen Praxissemesterplatzes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester wird vom Prüfungsamt nach Vorlage einer Bescheinigung des Praktikumsgebers über die in Absatz 3 genannte Mindestdauer und einer darin enthaltenen Kurzübersicht über die bearbeiteten Tätigkeitsfelder im Praktikum bestätigt. Durch die erfolgreiche Teilnahme am Praxissemester

werden 24 ECTS-Punkte erworben. Die erfolgreiche Teilnahme am Auslandssemester erfolgt durch Anerkennung von mindestens 24 an einer ausländischen Hochschule erbrachten ECTS-Punkten.

- (7) Sowohl Auslands- als auch Praxissemester werden durch einen anzufertigenden Bericht dokumentiert, der einen umfassenden Einblick über die gemachten Erfahrungen und Erlebnisse geben und eine tiefergehende Reflexion mit Bezug auf das Studium und das Berufsfeld gewährleisten soll. Durch die Vorlage des Berichtes werden nach Prüfung durch eine:n Professor:in des Fachbereichs sechs ECTS-Punkte erworben, wenn er in Umfang und Form einer angemessenen Arbeitsleistung entspricht.

III. Bachelorprüfung

§ 7

Studienbegleitende Prüfungen der Bachelorprüfung

- (1) Im Bachelorstudiengang Stadtplanung sind in den aus der Anlage 1 ersichtlichen Pflichtmodule studienbegleitende Prüfungen zu erbringen. Dabei sind 160 Credits zu erwerben.
- (2) Durch das Auslands- oder Praxissemester sind 24 Credits zu erwerben.
- (3) Ferner sind durch Prüfungen in Wahlpflichtmodulen mindestens 44 Credits wie folgt zu erwerben:
- a) Im Kumulativen Modul sind durch eine Prüfung 12 Credits zu erwerben. Das Modul besteht aus den drei Modulelementen Stegreif, Exkursion und Workshop, wobei in sechs Modulelementen die erfolgreiche Teilnahme für die Zulassung zur Prüfung nachgewiesen werden muss. Hierfür sind mindestens ein Stegreif, eine Exkursion und ein Workshop zu belegen, die restlichen drei Modulelemente sind frei wählbar. Die Exkursion und der Workshop sind einwöchige Veranstaltungen innerhalb des Studiengangs. Mehrwöchige Exkursionen und Workshops können auf Antrag auf ein weiteres Modulelement angerechnet werden.
 - b) In den Wahlpflichtmodulen „Reflexion und Portfolio“ und „wissenschaftliches Vorprojekt“ sind durch Prüfungen insgesamt 12 Credits zu erwerben.
 - c) In den Wahlpflichtmodulen (Anlage 2) sind durch Prüfungen in mindestens fünf

Modulen mindestens 20 Credits zu erwerben.

- (4) Auf Antrag der zu prüfenden Person kann der Prüfungsausschuss maximal ein Modul je zu prüfende Person aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtmodul (Anlage 2) zulassen.
- (5) Die Zulassung eines Moduls setzt insbesondere voraus, dass die zu prüfende Person in dem Modul durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens vier Credits erwirbt.
- (6) Bei der Wahl von ergänzenden Wahlpflichtmodulen aus dem Modulangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen bleibt § 10 der ATPO unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Thesis

- (1) Der abschließende Teil der Bachelorprüfung besteht aus der Thesis und der Präsentation mit Kolloquium. Die Thesis soll zeigen, dass die zu prüfende Person befähigt ist, innerhalb einer vorgeschriebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden, insbesondere auch in künstlerisch-gestalterischer Hinsicht, selbstständig zu bearbeiten. Die Thesis besteht in der Regel aus einer zeichnerischen Arbeit, in der in ausgewogenen Anteilen ein Thema aus stadtplanerischer, freiraumplanerischer und/oder sozialwissenschaftlicher Sicht bearbeitet wird, oder aus einer theoretischen Arbeit mit fachwissenschaftlichem Inhalt. In der Regel wird in der Bachelorarbeit ein ausgewähltes Thema des Wissenschaftlichen Vorprojekts der zu prüfenden Person vertiefend bearbeitet.
- (2) Zur Klärung und Darstellung der Entwurfsidee sind Plan- und Modellunterlagen und ein Erläuterungsbericht erforderlich. Richtwert für den Umfang einer Entwurfsarbeit ist
 - 25 DIN A 4-Seiten erläuternder Text,
 - vier bildhafte Präsentationen mit den erforderlichen Lageplänen, Ansichten und

Details sowie räumlichen Vertiefungen

- (3) Richtwert für den Umfang einer theoretischen Bachelorarbeit ist
- 80 DIN A 4-Seiten Text mit den erforderlichen Abbildungen und Grafiken
 - eine bildhafte Präsentation der wesentlichen Inhalte der Arbeit.
- (4) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens acht Wochen.

§ 9

Zulassung zur Thesis

Zur Thesis kann nur zugelassen werden, wer sämtliche studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung bis auf das Kumulative Modul bestanden hat und den Nachweis der Teilnahme in vier Modulelementen des Kumulativen Moduls gemäß § 7 Absatz 3 a) erbracht hat.

§ 10

Präsentation mit Kolloquium

- (1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Thesis und dient der Feststellung, ob die zu prüfende Person befähigt ist, die Ergebnisse der Thesis, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Thesis mit der zu prüfenden Person erörtert werden. Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfer:innen gemeinsam abgenommen.
- (2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen einer Woche nach der Abgabe der Thesis stattfinden. Eine inhaltliche Veränderung der Bachelorarbeit ist nicht mehr zulässig.
- (3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann die zu prüfende Person nur zugelassen werden, wenn
- a) ggf. die fehlende studienbegleitende Prüfung im Kumulativen Modul nachgewiesen ist und

- b) die Thesis fristgemäß abgegeben wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist an die oder den Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Die zu prüfende Person kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Thesis beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen.

- (4) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen.
- (5) Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch die zu prüfende Person diejenigen zu prüfenden Personen zugelassen, die für daselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige sowie weitere Personen sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern nicht die zu prüfende Person schriftlich widersprochen hat.
- (6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je zu prüfende Person. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11

Bewertung der Thesis mit Präsentation und Kolloquium

- (1) Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Wird die Thesis nicht fristgemäß eingereicht, gilt der abschließende Prüfungsteil (Thesis einschließlich ergänzender Präsentation mit Kolloquium) als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

- (2) Die Thesis ist von zwei Prüfenden zu begutachten und einzeln zu beurteilen. Neben der oder dem Prüfenden, der die Thesis betreut hat, wird ein:e zweite:r Prüfende:r vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (3) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Thesis bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen, sofern nicht vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 4 ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt wurde. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation und des Kolloquiums, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von beiden Prüfenden in jeweils einem Protokoll festzuhalten. Die einzelne Beurteilung ist schriftlich zu begründen.
- (4) Die Note des abschließenden Prüfungsteils wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbeurteilungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein:e dritte:r Prüfende:r bestimmt. In diesem Fall wird die Note des abschließenden Prüfungsteils aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Der abschließende Prüfungsteil kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser beurteilt werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Das Ergebnis des abschließenden Prüfungsteils wird der zu prüfenden Person in der Regel im Anschluss an das Kolloquium, spätestens jedoch nach Abschluss des Prüfungszeitraums der Thesen bekannt gegeben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.
- (6) Durch das Bestehen der Thesis mit Präsentation und Kolloquium werden 12 Credits erworben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese SPO findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2024/2025 für den Bachelorstudiengang Stadtplanung an der TH OWL eingeschrieben worden sind.

- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/2025 ihr Studium in dem Bachelorstudiengang Stadtplanung an der TH OWL aufgenommen haben, können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2027/2028 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der TH OWL vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 17) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen SPO schriftlich beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen SPO ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 um ein Semester verlängern. Nach Ablauf der Nachfrist gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) In Abweichung von Absatz 1 findet auf Studierende, die sich - für das Wintersemester 2024/2025 in das dritte oder ein höheres Fachsemester, - für das Sommersemester 2025 in das vierte oder ein höheres Fachsemester, für das Wintersemester 2025/2026 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder - für das Sommersemester 2026 in das sechste oder ein höheres Fachsemester des Bachelorstudiengangs Stadtplanung an der TH OWL eingeschrieben haben, die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der TH OWL vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 17) Anwendung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Soweit Studierende sich zum wiederholten Male für den Bachelorstudiengang Stadtplanung an der TH OWL einschreiben oder die Anwendung dieser neuen Bachelorprüfungsordnung beantragen bzw. zu dieser Bachelorprüfungsordnung übergeleitet werden, gilt diese Studiengangsprüfungsordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese SPO tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und findet erstmals zum Wintersemester 2024/2025 Anwendung. Gleichzeitig tritt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Stadtplanung an der TH OWL vom 20. September 2017 (Verkündungsblatt der TH OWL 2017/Nr. 17) außer Kraft. § 12 bleibt unberührt.
- (2) Diese SPO wird im Verkündungsblatt der TH OWL veröffentlicht.
- (3) Diese SPO wird nach Überprüfung durch das Präsidium der TH OWL und auf Grund

des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Detmolder Schule für Gestaltung vom 17. April 2024 ausgefertigt.

Lemgo, den 23. April 2024

Der Präsident
der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahel

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Studienverlaufsplan

Bachelorstudiengang Stadtplanung

Modul-Nr.	Modul	Kurzzei- chen	Summe		Semester/SWS							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	<u>PFLICHTMODULE ¹⁾</u>											
	<u>Kernkompetenz I: Entwurf und Projekte</u>											
14933	Projekt I	BSP 1050	4	8	4							
14958	Projekt II	BSP 2040	4	8		4						
14902	Projekt III	BSP 3040	4	8			4					
14876	Projekt IV	BSP 4040	4	8				4				
14884	Projekt V	BSP 6040	4	8						4		
12402	Projekt VI	BSP 7040	4	8							4	
	<u>Kernkompetenzen II: Gestaltung und Darstellung</u>											
13692	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen	BSP 1010	4	6	1 3							
14069	Grundlagen Digitale Werkzeuge	BSP 2010	4	6		2 2						
14871	Digital Tools and Methods	BSP 7020	4	6							2 2	
	<u>Zukunftskompetenzen I: Typologien, Technik und Konstruktion</u>											
13778	Grundlagen Gebäude	BSP 1020	4	6	2 2							
13462	Grundlagen Freiraum	BSP 1030	4	6	2 2							
12100	Grundlagen Stadt	BSP 2020	4	6		2 2						
14851	Stadt und Landschaft	BSP 3020	4	6			2 2					
12657	Infrastruktur	BSP 4020	4	6				2 2				
14939	Stadt und Region	BSP 6020	4	6						2 2		
	<u>Zukunftskompetenzen II: Kommunikation, Ökonomie, Recht</u>											
13571	Grundlagen Recht	BSP 2030	4	6		2 2						
13631	Bauleitplanung	BSP 4030	4	6				2 2				
14959	Stadt- und Regionalökonomie	BSP 6030	4	6						2 2		
14915	Immobilienmanagement	BSP 7030	4	6							1 3	
	<u>Theorie-Basis HCD: Human- / Kulturwissenschaften</u>											
12132	Stadtbaugeschichte	BSP 1040	4	4	3 1							
14853	Zukunftsthemen	BSP 3010	4	6			2 2					
12739	Planungstheorie und wissenschaftliches Ar-	BSP 3030	4	6			2 2					
12802	Gesellschaft	BSP 4010	4	6				2 2				
14954	Globale Nachhaltigkeit	BSP 6010	4	6						2 2		
12157	Beteiligung	BSP 7010	4	6							2 2	
	SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄ- CHER		100	160	20	16	16	16		16	16	
13458	PRAXIS-/AUSLANDSSTUDIENSEMESTER	BIA 605		24					x			
	WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER											
	<u>Wahlpflichtprojekte ²⁾</u>											
13764	Reflexion und Portfolio	BSP 5020	1	6					1			
13783	Wissenschaftliches Vorprojekt	BSP 8020	1	6								1
13895	<u>Kumulatives Modul ²⁾</u>	BSP 8010	8	12								8
	Workshop			(2)								
	Stegreif			(2)								
	Exkursion			(2)								
	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)								
	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)								

	Workshop, Stegreif oder Exkursion			(2)								
	<u>Sonstige Wahlpflichtfächer</u> ³⁾											
	WPM 1		4	4		4						
	WPM 2		4	4			4					
	WPM 3		4	4				4				
	WPM 4		4	4					4			
	WPM 5		4	4							4	
	SUMME WAHLPFLICHTMODULE		30	44		4	4	4	1	4	4	9
	ABSCHLIESSENDE PRÜFUNGSTEIL: BACHELORTHESES											
14854	Thesis und Kolloquium	BSP 8030		12								x
	Summe SWS		132		20	20	20	20	1	20	20	9
	Summe Credits		240	30	30	30	30	30	30	30	30	30

V = Vorlesung Ü = Übung CR = Credits SWS = Semesterwochenstunden WPP = Wahlpflichtprojekt WPM = Wahlpflichtmodul

1) In jedem der mit einer Modul-Nummer versehenen Pflichtmodule ist eine Prüfung abzulegen.

2) in Fächern der Kumulativen Module (Anlage 1) sind mindestens 12 Credits zu erwerben.

3) In Modulen aus den Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 2) sind mindestens 16 Credits zu erwerben.

WAHLPFLICHTMODULE

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12378	DS W 001	Bautechnisches Englisch	4	4
12859	DS W 002	Designstrategien	4	4
12548	DS W 003	Existenzgründung	4	4
13648	DS W 004	Fotografie	4	4
12358	DS W 005	Haustechnik	4	4
13815	DS W 006	Human Centered Design - Produkt	4	4
12881	DS W 007	Human Centered Design - Stadt	4	4
12724	DS W 008	Licht und Stadt	4	4
12931	DS W 009	Modellbau	4	4
12426	DS W 010	Möbel- und Produktdesign	4	4
13064	DS W 011	Philosophie	4	4
12565	DS W 012	Raum und Textil	4	4
13385	DS W 013	Sprache Intensiv	4	4
13503	DS W 014	Szenographie	4	4
14089	DS W 015	Vertiefung Architekturtheorie und Kunstgeschichte	4	4
13950	DS W 016	Vertiefung Bauorganisation	4	4
13590	DS W 017	Vertiefung Bauphysik	4	4
12778	DS W 018	Vertiefung Darstellungstechniken - digital	4	4
12949	DS W 019	Vertiefung Darstellungstechniken - analog	4	4
12732	DS W 020	Vertiefung Digitales Entwerfen	4	4
12046	DS W 021	Vertiefung Freiraumplanung	4	4
12338	DS W 022	Vertiefung Gestaltung	4	4
13630	DS W 023	Vertiefung Humanwissenschaften	4	4
12520	DS W 024	Vertiefung Ingenieurmethoden	4	4
13297	DS W 025	Vertiefung Kommunikation	4	4
13558	DS W 026	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Bauschäden	4	4
12928	DS W 027	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Detail	4	4
13989	DS W 028	Vertiefung Konstruktion Ausbau - Material	4	4
12404	DS W 029	Vertiefung Lichtgestaltung	4	4
12862	DS W 030	Vertiefung Stadtentwicklung	4	4
12218	DS W 031	Vertiefung Stadtgeschichte	4	4
12639	DS W 032	Vertiefung Öffentlicher Raum	4	4
12411	DS W 033	Vertiefung Stadtplanung	4	4
14102	DS W 034	Vertiefung Wohnmedizin	4	4
12225	DS W 035	Vertiefung Sozialwissenschaften	4	4
14966	DS W 036	Vertiefung Nachhaltiges Bauen	4	4
14928	DS W 037	Vertiefung Baubiologie	4	4
14936	DS W 038	Grundlagen Baufinanzierung	4	4
14866	DS W 039	WPF Bauen im Bestand	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §7 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Fächerangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Festlegung des Dekans/der Dekanin und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.

Curriculum

Bachelor's programme in Urban Planning

Modul-No.	Modul	Ref.	Total		Semester/SWS							
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	7	8
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü
	<u>MANDATORY MODULES</u>											
	<u>Core competences I: Design and Projects</u>											
14933	Project I	BSP 7010	4	8	4							
14958	Project II	BSP 7020	4	8		4						
14902	Project III	BSP 7030	4	8			4					
14876	Project IV	BSP 7040	4	8				4				
14884	Project V	BSP 7050	4	8						4		
12402	Project VI	BSP 7060	4	8							4	
	<u>Core competences II: Visual Design and Digital Tools</u>											
13692	Visual Design Principles	BSP 2010	4	6	1 3							
14069	Basics Digital Tools	BSP 2010	4	6		2 2						
14871	Digital Tools and Methods	BSP 7020	4	6							2 2	
	<u>Future competences I: Typology, technique and construction</u>											
13778	Basics Buildings	BSP 1020	4	6	2 2							
13462	Basics Planning of Open Space	BSP 1030	4	6	2 2							
12100	Basics City	BSP 2020	4	6		2 2						
14851	City and Landscape	BSP 3020	4	6			2 2					
12657	Infrastructure	BSP 4020	4	6				2 2				
14939	City and Region	BSP 6020	4	6						2 2		
	<u>Future competences II: Communication, Economy and Law</u>											
13571	Basics Law	BSP 2030	4	6		2 2						
13631	Zoning	BSP 4030	4	6				2 2				
14959	Economy of City and Region	BSP 6030	4	6						2 2		
14915	Property Management	BSP 7030	4	6							1 3	
	<u>Theory-Basis HCD: Human and Cultural Science</u>											
12132	History of Urban Development	BSP 1040	4	4	3 1							
14853	Future Topics	BSP 3010	4	6			2 2					
12739	Planning Theory and Scientific Research	BSP 3030	4	6			2 2					
12802	Society	BSP 4010	4	6				2 2				
14954	Global Sustainability	BSP 6010	4	6						2 2		
12157	Participation	BSP 7010	4	6							2 2	
	TOTAL MANDATORY MODULES		100	160	20	16	16	16		16	16	
13458	PRACTICAL S. / SEMESTER ABROAD	BIA 605		24					x			
	COMPULSORY ELECTIVE MODULES											
	<u>Elective projects</u> ²⁾											
13764	Reflection and Portfolio	BSP 5020	1	6					1			
13783	Scientific Studies	BSP 8020	1	6								1
13895	<u>Cumulative Modules</u> ²⁾	BSP 8010	8	12								8
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								
	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								

	Workshop, Adhoc or Excursion			(2)								
	Other Elective Modules ³⁾											
	WPM 1		4	4		4						
	WPM 2		4	4			4					
	WPM 3		4	4				4				
	WPM 4		4	4					4			
	WPM 5		4	4							4	
	TOTAL COMPULSORY ELECTIVE MODULES		30	44		4	4	4	1	4	4	9
	FINAL EXAMINATION PART: BACHELORTHESES											
14854	Thesis and Colloquium	BSP 8030		12								x
	Total SWS		130		20	20	20	20	1	20	20	9
	Total Credits			240	30	30	30	30	30	30	30	30

V = lecture Ü = practical CR = credit points SWS = hours per week per semester
WPM = Compulsory elective module

- 1) Students take an examination in every compulsory subject with a subject number.
- 2) There are 12 CR to be acquired in Cumulative Module.
- 3) There are 16 CR to be acquired in Compulsory Elective Module (see catalogue).

COMPULSORY ELECTIVE SUBJECTS

Modul-Nr.	Kurzzeichen	Modul	SWS	CR
12378	DS W 001	Technical Englisch	4	4
12859	DS W 002	Design strategies	4	4
12548	DS W 003	Business start-up	4	4
13648	DS W 004	photography	4	4
12358	DS W 005	Building services	4	4
13815	DS W 006	Human Centered Design - product	4	4
12881	DS W 007	Human Centered Design - city	4	4
12724	DS W 008	Light and city	4	4
12931	DS W 009	Modelling	4	4
12426	DS W 010	Furniture- and product design	4	4
13064	DS W 011	Philosophy	4	4
12565	DS W 012	Space and textil	4	4
13385	DS W 013	Language intense	4	4
13503	DS W 014	Scenography	4	4
14089	DS W 015	Advanced module architectural theory und history of art	4	4
13950	DS W 016	Advanced module construction organisation	4	4
13590	DS W 017	Advanced module building physics	4	4
12778	DS W 018	Advanced module imaging techniques - digital	4	4
12949	DS W 019	Advanced module imaging techniques - analog	4	4
12732	DS W 020	Advanced module digital design	4	4
12046	DS W 021	Advanced module planning of open space	4	4
12338	DS W 022	Advanced module design	4	4
13630	DS W 023	Advanced module human science	4	4
12520	DS W 024	Advanced module engineering methods	4	4
13297	DS W 025	Advanced module communication	4	4
13558	DS W 026	Advanced module construction – damage	4	4
12928	DS W 027	Advanced module construction – detail	4	4
13989	DS W 028	Advanced module construction – material	4	4
12404	DS W 029	Advanced module lighting design	4	4
12862	DS W 030	Advanced module urban development	4	4
12218	DS W 031	Advanced module urban history	4	4
12693	DS W 032	Advanced module public space	4	4
12411	DS W 033	Advanced module urban planning	4	4
14102	DS W 034	Advanced module housing and health	4	4
12225	DS W 035	Advanced module social studies	4	4
14966	DS W 036	Advanced module sustainable construction	4	4
14928	DS W 037	Advanced module bio based construction	4	4
14936	DS W 038	Basics of construction financing	4	4
14866	DS W 039	WPF Building in existing structures	4	4
	NN*		4	4

*vom Prüfungsausschuss gemäß §7 Abs.4 zugelassenes Wahlpflichtmodul aus dem Fächerangebot der TH OWL oder anderer Hochschulen

Das Angebot der Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs erfolgt gemäß § 6 Absatz 1 ATPO semesterweise im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten gemäß Festlegung des Dekans/der Dekanin und wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Melden sich für ein Wahlpflichtmodul weniger als fünf Studierende, kann dieses für das jeweilige Semester abgesagt werden.